



Satzung des Lübecker Jugendringes e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Lübecker Jugendring ist eine gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft der im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck tätigen Jugendverbände und -organisationen.

(2) Der Lübecker Jugendring ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck

(1) Der Lübecker Jugendring wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und hat unbeschadet ihrer Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
- (b) Die Interessen und Rechte der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretern und den Behörden zu vertreten und dabei die gesellschaftlichen und kulturellen Belange der gesamten Jugend zu berücksichtigen.
- (c) Die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
- (d) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern Aktionen und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen für die Jugend zu fördern oder im Einzelfall zu schaffen und zu erhalten.
- (e) Die internationale Zusammenarbeit mit der Jugend aller Länder zu pflegen und zu fördern.
- (f) Zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Stellung zu nehmen und dabei eigene Vorstellungen zu entwickeln.
- (g) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist bei der Erfüllung aller Zwecke zu berücksichtigen.

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben bekennt sich der Lübecker Jugendring zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur parlamentarisch repräsentativen Willensbildung, zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaats und zur Verwirklichung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Lübecker Jugendring widersetzt sich allen hiergegen gerichteten Bestrebungen, insbesondere allen nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen.

(3) Ein besonderes Anliegen des Lübecker Jugendringes ist die Pflege der Beziehungen zur öffentlichen Jugendhilfe und zur Verwaltung der Hansestadt Lübeck.

(4) Der Lübecker Jugendring e. V. bindet sich weder konfessionell noch parteipolitisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Lübecker Jugendring e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Lübecker Jugendringes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Unterstützung der in der Hansestadt Lübeck tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse.



- (2) Der Lübecker Jugendring e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Lübecker Jugendringes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Lübecker Jugendringes e. V..
- (4) Es darf niemand weder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Lübecker Jugendringes e. V. fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Als Mitglieder können Jugendverbände, Jugendgemeinschaften sowie deren Zusammenschlüsse aufgenommen werden, wenn sie
 - (a) die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland anerkennen und in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit verwirklichen
 - (b) ein Jugendleben nach eigener Ordnung führen, auch wenn sie einem Erwachsenenverband angehören
 - (c) ihre Jugendarbeit öffentlich durchführen.
- (2) Jugendorganisationen, die nicht Mitglied des Lübecker Jugendringes e.V. sind, können ohne Stimmberechtigung an der Arbeit des Lübecker Jugendringes teilnehmen. Über Umfang und Form der Mitarbeit entscheidet der Vorstand des Lübecker Jugendringes im Einzelfall.
- (3) Der Vorschlag auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Lübecker Jugendring e.V. erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit durch den Beirat für Jugendpflege aufgrund schriftlichen Antrags, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller
 - (a) die Satzung des Lübecker Jugendringes e.V. anerkennt,
 - (b) sich zur Mitarbeit bereit erklärt,
 - (c) eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in benennt,
 - (d) ein Leben nach eigener Ordnung führt.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Lübecker Jugendring e.V. erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit durch die Vollversammlung aufgrund des Vorschlags durch den Beirat für Jugendpflege.
- (5) Der Austritt aus dem Lübecker Jugendring kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Lübecker Jugendring zu richten und dem/der Leiterin der betreffenden Jugendorganisation bzw. von dem/der Vertretungsberechtigten des eingetragenen Vereins zu unterschreiben.
- (6) Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation ist dem Lübecker Jugendring schriftlich anzuzeigen. Bei Auflösung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Ausschluss



(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Lübecker Jugendringes unter Darlegung des Grundes schriftlich gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds und des Antragstellers.

§ 6 Organe

(1) Organe des Lübecker Jugendringes sind

- (a) die Vollversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat für Jugendpflege

(2) Die Organe und ihre Ausschüsse/Arbeitskreise verhandeln und beschließen nach der Geschäftsordnung des Lübecker Jugendringes.

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Lübecker Jugendringes e.V. und tagt öffentlich. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des Lübecker Jugendringes e.V. fest.

(2) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes
- (b) die Durchführung von Wahlen
- (c) die Beschlussfassung über die Satzung des Lübecker Jugendringes e.V.
- (d) die Beschlussfassung über Anträge
- (e) die Vorschläge der Kandidatinnen für den Jugendhilfeausschuss

(3) Der Vollversammlung gehören die Delegierten der Mitglieder des Lübecker Jugendringes sowie die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht an. Die Nichtmitglieder gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Jedes Mitglied des Lübecker Jugendringes hat 1 Stimme.

(5) Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lübecker Jugendringes e.V. anwesend sind und ordnungsgemäß mindestens 42 Tage zuvor eine schriftliche Einladung mit Nennung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgte.

Die Einladung ist an die vorliegende Adresse der Mitgliedsverbände zu schicken. Anträge sind 21 Tage vor der Vollversammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Lübecker Jugendringes erhalten die Tagesordnung und die Materialien zur Vollversammlung spätestens 14 Tage vorher.

(6) Die außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Lübecker Jugendringes dieses begründet verlangen. Für die Einberufung und Durchfüh-



Die Bestimmungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung, allerdings erfolgt die schriftliche Einladung 21 Tage vor der Vollversammlung.

(7) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Zur Kontrolle der Kassenführung wählt die Vollversammlung zwei Kassenprüferinnen auf zwei Jahre. Jährlich scheidet die/der Amtsältere aus. Eine Wiederwahl des/der ausscheidenden Kassenprüfer/-in im gleichen Jahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüferinnen führen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch und erstatten hierüber der Vollversammlung Bericht.

(9) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und von der/dem Protokollführer/-in unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit kann vorzeitig durch Rücktritt beendet werden. Über die Abwahl entscheidet die Vollversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus
- (a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - (b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem/der Referentin für Jugendpolitik
 - (d) dem/der Referentin für Finanzen
 - (e) dem/der Referent/-in für Internationale Jugendarbeit
 - (f) dem/der Referentin für Aus- und Fortbildung
 - (g) dem/der Referentin für Gleichstellung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die erste und zweite Vorsitzende und der /die Referentin für Finanzen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Lübecker Jugendring e.V..

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Vollversammlung gewählt. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl sind zu wählen:

- (a) der/die erste Vorsitzende
- (b) der/die Referentin für Jugendpolitik
- (c) der/die Referentin für Aus- und Fortbildung
- (d) die Referentin für Gleichstellung

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl sind zu wählen:

- (a) der/die zweite Vorsitzende
- (b) der/die Referentin für Finanzen
- (c) der/die Referent/-in für Internationale Jugendarbeit

(4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien wahr und führt die Geschäfte des Lübecker Jugendringes e.V.. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere



- (a) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- (b) die Vorlage des Jahresberichtes des Lübecker Jugendringes e.V.
- (c) die Einberufung der Vollversammlung
- (d) die Einstellung und Entlassung sowie Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen.

(5) Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate ohne besondere Formvorschrift zusammen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von dem/r Sitzungsleiterin und dem/r Protokollführerin zu unterschreiben. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn dieser protokollarisch niedergeschrieben wurde. Eine Nachwahl findet auf der nächsten Vollversammlung statt.

(7) Ist die rechtliche Vertretung des Lübecker Jugendringes durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder unmöglich, ruhen die Geschäfte bis zur nächstfolgenden Vollversammlung. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen.

(8) Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist dies dem Amtsgericht schriftlich mitzuteilen. Letzte Amtshandlung des Vorstandes ist die unverzügliche Einberufung einer Vollversammlung.

§ 9 Beirat für Jugendpflege

- (1) Dem Beirat für Jugendpflege gehören an:
- (a) der/die Vorsitzende des Lübecker Jugendringes e.V. zugleich Vorsitzende/r des Beirates und der/die Referent/-in für Jugendpolitik.
 - (b) die Delegierten des Lübecker Jugendringes e.V. im Jugendhilfeausschuss.
 - (c) die von der Vollversammlung des Lübecker Jugendringes zu wählenden sieben Mitglieder verschiedener Mitgliedsorganisationen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

(2) Die Beiratssitzung findet bei Bedarf jeweils vor einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Sie ist von dem/r Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der Beirat nimmt seine Aufgaben gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wahr, die ihm aufgrund eines Beschlusses des KJHG durch den Jugendhilfeausschuss übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen für Jugendorganisationen und die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Anerkennung von Jugendorganisationen gemäß § 75 KJHG. Er berät über die Aufnahme von Mitgliedern in den Lübecker Jugendring e.V..

(4) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Den Mitgliedsorganisationen ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 10 Projektgruppen und Arbeitskreise



- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabenbereiche können die Vollversammlung oder der Vorstand des Lübecker Jugendringes e.V. Projektgruppen einsetzen und ihnen zu den entsprechenden Arbeitsgebieten Handlungsvollmacht erteilen.
- (2) Die Referentinnen des Lübecker Jugendringes e.V. bilden Arbeitskreise und sind gleichzeitig deren Vorsitzende.
- (3) Die Arbeitskreismitglieder bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand.

§11 Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen

- (1) Der Vorstand bestellt zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in der als besonderer Vertreter im Rahmen der Beauftragung durch den Vorstand die Geschäfte des Jugendringes e.V. führt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Arbeit der Arbeitskreise hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigen. Sie werden vom Vorstand des Lübecker Jugendringes e.V. bestellt und haben keine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung.
- (3) Die Befugnisse, der Arbeitsbereich und die Art des Arbeitsverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen werden vom Vorstand geregelt.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtliche Führungsstelle einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene ihrer hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Lübecker Jugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/-in oder in Vertretung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Befugnisse, der Arbeitsbereich und die Art des Arbeitsverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen wird vertraglich vom Vorstand geregelt.

§ 13 Jugendheim

- (1) Zur Förderung der Jugendbegegnung und -freizeit im Bereich der Hansestadt Lübeck betreibt der Lübecker Jugendring ein Jugendheim.
- (2) Die Verwaltung des Jugendheimes wird durch den Vorstand des Lübecker Jugendringes e.V. geleistet.
- (3) Für das Jugendheim ist eine separate Haushaltsabrechnung sowie Kostenvorplanung durch das Vorstandsmitglied für Finanzen zu erstellen.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 15 Abwahl

(1) Mitglieder von Organen des Lübecker Jugendringes können zu jedem Zeitpunkt von den Gremien, von denen sie gewählt wurden, abgewählt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden. Sind in der ersten Vollversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann in einer zweiten besonders zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung die Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Lübecker Jugendringes e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen. Sind in der ersten zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann in einer zweiten zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung, die frühestens 14 Tage später stattfinden darf, die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Das vorhandene Vermögen des Lübecker Jugendringes e.V. ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Jugendamt der Hansestadt Lübeck für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Vollversammlung des Lübecker Jugendringes e.V. am 19. Mai 2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.